Bebauungsplan „Hauen Ost, 1. Erweiterung“, Stadt Murrhardt, Gemarkung Fornsbach

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB
Auslegungszeitraum vom 18.05.2021 – 21.06.2021
Beteiligungszeitraum vom 18.05.2021 – 21.06.2021

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange		
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 1 Landratsamt Rems-Murr-Kreis (Schreiben vom 23.06.2021)		
A 1.1 Amt für Umweltschutz		
A1.1.1 Naturschutz und Landschaftspflege	Eine abschließende naturschutzrechtliche Beurteilung ist erst nach Vorlage des Umweltberichts möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Teile des Plangebiets innerhalb kartierter Flächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund befinden. Nach § 22 Abs. 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und	Für den Bebauungsplan liegt mittlerweile der Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie die Artenschutzprüfung vor. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind in den entsprechenden Unterlagen beschrieben. Im Umweltbericht, der den Entwurfsunterlagen beiliegt, werden durch Maßnahmen die negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund vermindert. Außerdem wird im Süden der Planfläche eine Grünfläche angelegt, die als Trittstein dient, um

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange		
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Weitere naturschutzrechtlich relevanten Sachverhalte sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt.	den Verlust der Biotopverbundsflächen auszugleichen. Die Maßnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
A1.1.2 Immissionsschutz	Die Stadt Murrhardt plant die gewerbliche Prägung des südlichen Stadtteils in Fornsbach. Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
A1.1.3 Grundwasserschutz	Es bestehen keine Bedenken. Das Merkblatt "Bauen im Grundwasser" ist zu beachten.	Kenntnisnahme, wird beachtet
A1.1.4 Bodenschutz	<u>Erdmassenausgleich:</u> Im Bebauungsplanverfahren ist durch den Planungsträger ein Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG vom 17.12.2020) anzustreben. Dies bedeutet, dass durch die entsprechende Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus sichergestellt werden soll, dass die bei der Bebauung zu erwartenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet werden können, um überschüssigen Erdaushub zu vermeiden. Für nicht verwendbare Aushubmassen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Das Konzept zum Erdmassenausgleich ist als Teil der Planunterlagen rechtzeitig vor Satzungsbeschluss beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zur	Kenntnisnahme und Beachtung. Dies wurde im aktuellen Stadium der Erschließungsplanung bereits betrachtet. In den weiteren Planungsschritten wird dies dann auch in der Erschließungsplanung umgesetzt. Das Bauleitplanverfahren nimmt hier rein die Ergebnisse der Höhenentwicklung der Erschließungsplanung auf. Kenntnisnahme und Beachtung

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange		
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Plausibilitätsprüfung und Zustimmung vorzulegen. Das Konzept ist eine Gegenüberstellung der Ist- mit der Soll-Situation. Dies entweder zeichnerisch durch Lage- und Querschnittspläne (Darstellung der Straßenniveaus, der Gebäude-Erdgeschosshöhen, etc.) und / oder durch eine tabellarische Bilanzierung der Erdmassen (Aushubmassen und Aufbringungsmassen). Um zeitliche Verzögerungen im Hinblick auf den Satzungsbeschluss zu vermeiden, empfehlen wir jedoch eine rechtzeitige Abstimmung des EMA-Konzepts mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz. <u>Bodenschutzkonzept:</u> Die Erschließungsmaßnahmen im Rahmen des Baugebiets wirken auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar ein. Daher ist vom Vorhabensträger dieser Erschließungsmaßnahmen ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, siehe §2 Abs. 3 LBodSchAG. Das Konzept dient zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Das Bodenschutzkonzept ist entsprechend der Vorgaben der DIN 19639 durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz anzufertigen. Das Konzept stellt insbesondere Folgendes dar: Zwischenlagerungen, sorgsamer Umgang mit Boden (bei trockener Witterung, Befahren mit leichten	Kenntnisnahme Ein Bodenschutzkonzept wird im Rahmen der anschließenden Erschließungsplanung erarbeitet.

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange		
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Kettenfahrzeugen, etc.), Rekultivierungen nach Abschluss der Maßnahme. Vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen ist das Bodenschutzkonzept dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zur Plausibilitätsprüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Beginn der Erschließungsmaßnahme ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, rechtzeitig vorher mitzuteilen. <u>Bodenkundliche Baubegleitung:</u> Die Erschließungsmaßnahmen im Rahmen des Baugebiets wirken auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 1,0 Hektar ein. Daher ist durch den Vorhabensträger entsprechend § 2 Abs. 3 LKreiWiG eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zur Umsetzung des Bodenschutzkonzepts zu bestellen. Der diesbezüglich bestellte Sachverständige ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, spätestens 4 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Die Qualifikation (bodenkundliche Aus- oder Fortbildung) für Referenzen im Bereich der bodenkundlichen Baubegleitung etc.) ist auf Verlangen des Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, nachzuweisen. Es wird empfohlen, diesen Sachverständigen frühzeitig einzubinden.	Kenntnisnahme und Beachtung Kenntnisnahme und Beachtung Die bodenschutzfachlichen Hinweise werden als solche in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange		
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen ist vom Vorhabensträger der Nachweis zu erbringen, dass dieses Konzept umgesetzt wurde.	
A1.1.5 Altlasten und Schadensfälle	Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich sind keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.	Kenntnisnahme
A1.1.6 Kommunale Abwasser-beseitigung	Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Sollten die oben genannten Möglichkeiten zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich und auch kein Regenwasserkanal vorhanden sein, ist die Einleitung in den Mischwasserkanal die letzte Option.	Der Hinweis auf § 55 WHG ist bereits im schriftlichen Teil enthalten. Das Entwässerungskonzept vom Büro Riker + Rebmann liegt vor. Die für die Umsetzung notwendigen Inhalte werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Kenntnisnahme und teilweise Beachtung: Es werden Retentionszisternen mit Drosselablauf in den Mischwasserkanal mit einem Mindestvolumen von 10.000 l festgesetzt. Dies entlastet den Mischwasserkanal. Darüber hinaus wären Maßnahmen für die dezentrale Entwässerung unverhältnismäßig.

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange		
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Der angrenzende Bebauungsplan „Hauen-Ost“ ist rund sechsfach größer und ebenfalls an den Mischwasserkanal angeschlossen, so dass die zusätzliche Belastung durch das Plangebiet vergleichsweise gering ist.
	Sowohl die Einleitung in den Regenwasserkanal, als auch die in den Mischwasserkanal ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.	Kenntnisnahme
	Seitens des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wird dann eine gedrosselte Einleitung in die öffentliche Kanalisation empfohlen. Die Drosselung kann z.B. mit einer sogenannten Retentionszisterne umgesetzt werden. Hierbei kann aus Sicht des Landratsamts Rems-Murr-Kreis als Anhaltswert für den Drosselabfluss ein Wert von 0,15 l/s pro 100 m^2 angeschlossene Dachfläche angesetzt werden.	Kenntnisnahme und Beachtung
	Gemäß der Verordnung zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers ist für die Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers oder der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hierfür ist ein formloser Antrag einschließlich der folgenden Planunterlagen in vierfacher Fertigung beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen.	Kenntnisnahme und Beachtung

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange		
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	- Beschreibung - Übersichtslageplan mit Einleitungsstelle ins Gewässer M 1:500 - Entwässerungsplan M 1:100 Hinweis: Das Dacheindeckmaterial darf nicht aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechen bestehen. Zur Dämpfung von Hochwasserspitzen und zur Verbesserung des Raumklimas im Gebäude wird die Errichtung eines Gründachs mit mindestens 10 cm Aufbaustärke empfohlen. Verkehrs- und Parkflächenflächen, auf denen mit Schwerlastverkehr zu rechnen ist, sind wasserundurchlässig zu befestigen und an den Mischwasserkanal anzuschließen.	Eine entsprechende Festsetzung ist bereits im schriftlichen Teil des Bebauungsplans enthalten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, jedoch wird von einer verbindlichen Festsetzung eines Gründachs abgesehen. Die Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen wird auf PKW-Stellplätze beschränkt.
A1.1.7 Gewässer-bewirtschaftung	Es bestehen keine Bedenken. Das Gewässer II. Ordnung NN-WOS9 wird nicht tangiert (ca. 30 Meter entfernt).	Kenntnisnahme
A1.1.8 Hochwasserschutz und Wasserbau	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange		
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A1.2 Straßenbauamt	In dem uns zugesendeten Lageplan vom 06.05.2021 ist die Anbauverbotszone bereits eingezeichnet und beachtet worden. Allerdings weisen wir nochmals darauf hin, dass sich das geplante Bauvorhaben im Bereich der L 1066 auf freier Strecke befindet. Es greifen hier entsprechende Anbaubeschränkungen. Somit dürfen gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art bzw. bauliche Anlagen längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 20 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Zuständigkeit für die L 1066 hinsichtlich des Anbaurechts obliegt dem Land als Straßenbaulastträger; das Regierungspräsidium Stuttgart ist zu hören. Aus Sicht der Verkehrsbehörde sollte außerdem keine weitere Zufahrt über die L 1066 zugelassen werden. Die verkehrliche Erschließung sollte über die Straße „Im Zeil“ erfolgen. Die örtliche Straßenverkehrsbehörde der Stadt Murrhardt ist zu hören. Wird eine bestehende Zufahrt genutzt oder soll eine Zufahrt erschlossen werden, sind entsprechende Unterlagen zu einer Linksabbiegespur (im Bereich Gaildorfer Str. / Lindenstraße), Sichtfelder, Schleppkurven sowie ein Verkehrsgutachten vorzulegen.	Kenntnisnahme Eine entsprechende Festsetzung ist bereits im schriftlichen Teil des Bebauungsplans enthalten. Das RP Stuttgart wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme der Abteilung Verkehr ist allerdings nicht eingegangen. Weitere Zufahrten sind nicht geplant und wurden durch entsprechende Festsetzungen (Bereiche ohne Ein-/Ausfahrt) ausgeschlossen. Das Plangebiet wird erschlossen, in dem die Straße „Im Zeil“ erweitert wird. Somit wird weder eine Zufahrt zur Lindenstraße noch zur Gaildorfer Straße benötigt.

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange		
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A1.3 Amt für Vermessung und Flurneuordnung	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
A1.4 Landwirtschafts-amt	Nach § 16 Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden. Das Plangebiet liegt auf Flächen der Vorrangflur II. Die Vorrangflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Böden (mittlere Böden) mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und darzustellen. Hierzu verweisen wir auf unser beiliegendes Merkblatt. Dieses Merkblatt finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes (https://www.rems-murr-kreis.de/bauen-umwelt-und-verkehr/landwirtschaft/aktuelles-aufgaben).	Das Plangebiet befindet sich laut Darstellung des Flächennutzungsplans im Bereich einer geplanten gewerblichen Baufläche. Daher kann davon ausgegangen werden, das alternative Ausweisungen und die Belange der Landwirtschaft bereits abgewogen wurden. Zudem besteht ein erheblicher Bedarf nach Gewerbeflächen in Fornsbach. Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Das Plangebiet liegt auf Flächen der Vorbehaltsflur II. Flächen der Vorbehaltsflur II sind im Gemeindegebiet weit verbreitet, daher werden keine regional überdurchschnittlichen Böden in Anspruch genommen. Außerdem ist die Stadt Murrhardt aufgrund bestehender Entwässerungsprobleme an anderer Stelle sowie der geplanten Erweiterung eines angrenzenden Gewerbebetriebes auf die Nutzung dieser Gewerbefläche angewiesen. Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen. Darüber hinaus liegen entsprechende Anfragen von Interessenten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemarkung vor.

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange		
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Eine sachgerechte Darstellung ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung. Landwirtschaftliche Belange sind zu berücksichtigen, damit die Landwirtschaft auch zukünftig ihre Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen kann.	Kenntnisnahme und Beachtung
A1.5 Kommunalamt	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 2 Regierungs-präsidium Stuttgart Abt. Wirtschaft und Infrastruktur (Schreiben vom 16.06.2021)		
A 2.1 Raumordnung	Vorab weisen wir darauf hin, dass es sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan handelt. Ein entwickelter Bebauungsplan liegt gemäß § 8 Abs. 2 S.1 BauGB immer dann vor, wenn sich der Bebauungsplan im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung als inhaltliche Konkretisierung des in dieser Zeit wirksamen Flächennutzungsplans darstellt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gewerbliche Fläche dar. Der Bebauungsplan entspricht mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes dieser Darstellung. Nachdem derzeit noch keine Begründung zum Bebauungsplan vorliegt, kann momentan noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Bei jeder Bauleitplanung ist die städtebauliche Erforderlichkeit gem. § 1 Abs.3 BauGB im Sinne einer Bedarfsbegründung der Planung darzustellen und zu prüfen. Da in diesem Falle noch keine Begründung zur Prüfung vorliegt ist diese noch nachzureichen.	Kenntnisnahme Die Begründung liegt dem Entwurf nun bei. Die Bedarfsbegründung wurde erarbeitet und ist in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwi.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme und Beachtung
A 2.2 Umwelt	Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 1 S. 2 NatSchG BW i.V.m. §21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Bei den geplanten Maßnahmen ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen: - Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher	 Im Umweltbericht, der den Entwurfsunterlagen beiliegt, wird durch Maßnahmen die negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund vermindert. Außerdem wird im Süden des Plangebiets eine Grünfläche mit einem Pflanzgebot zur Anpflanzung von Bäumen angelegt, die als Trittstein dient, um den Verlust der Biotopverbundsflächen auszugleichen. Die Maßnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine entsprechende artenschutzfachliche Beurteilung liegt vor. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Damit besteht keine Gefahr, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Die Hinweise der höheren Naturschutzbehörde wurden als solche in den schriftlichen Teil aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. - Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/ (Stichwort: Außenbeleuchtung). - Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. http://www.artenschutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/ (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich). - Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. - Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.	Die Pflanzliste ist bereits auf standortheimische Pflanzen ausgelegt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.	Eine entsprechende Festsetzung ist bereits im schriftlichen Teil enthalten.
	Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.	Verminderungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen sowie eine Ausgleichsbilanzierung liegen im Umweltbericht vor.
	Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.	Ein entsprechendes Gutachten liegt dem Entwurf des Bebauungsplans vor. Laut artenschutzrechtlicher Beurteilung werden bei Berücksichtigung der im Gutachten erwähnten Maßnahmen keine Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 erwartet.
	Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Eine Befreiung solcher Art wird nicht erforderlich sein. Dem Entwurf des Bebauungsplans liegt ein Umweltbericht, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie Artenschutzgutachten vor.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.	Kenntnisnahmen und Beachtung
A 2.3 Denkmalpflege	Fehlanzeige	
A 2.4 Hinweise	Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses Koordination zur in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https:/lrp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	Wird beachtet

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 3 Regierungs-präsidium Freiburg, LGRB (Schreiben vom 17.06.2021)		
A 3.1 Geotechnik	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von quartären Lockergesteinen (lössführende Fließerde, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.	Kenntnisnahme Der Hinweis des LGRB wird als solches in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes übernommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A 3.2 Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
A 3.3 Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme

A 3.4 Grundwasser	Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Insbesondere im nördlichen Teil des Planungsvorhabens sind Grundwasserstände mit niedrigen Flurabständen nicht ausgeschlossen. Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist aufgrund sulfathaltiger Gesteine mit zementangreifendem Grundwasser zu rechnen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
A 3.5 Bergbau	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Kenntnisnahme
A 3.6 Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
A 3.7 Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (hitp://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Kenntnisnahme

	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 4 Polizeipräsidium Aalen (Schreiben vom 27.05.2021)	seitens des PP Aalen bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplanvorentwurf „Hauen-Ost, 1. Erweiterung“. Verkehrsrechtliche Aspekte sind beim derzeitigen Stand noch nicht weiter angeführt, daher bittet das PP Aalen um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme Wird weiterhin beteiligt

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 5 Stadtwerke Murrhardt (Schreiben vom 18.05.2021)	Bezüglich des Bebauungsplanentwurfs Hauen Ost-1. Erweiterung bestehen seitens der Stadtwerke Murrhardt keine Bedenken. Das Gebiet kann an die bestehende Wasserversorgung angeschlossen werden. *- Lageplan Versorgungsleitungen, siehe Originalstellungnahme-*	Kenntnisnahme

Keine Anregungen bzw. Hinweise (eingegangene Stellungnahmen ohne Einwendungen)	
Gemeinde Großerlach	Schreiben vom 19.05.2021
Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	Schreiben vom 19.05.2021
Deutsche Telekom Technik GmbH	Schreiben vom 18.06.2021

Nach Auslegungsfrist eingegangene, in der Abwägung nicht mehr berücksichtigte Stellungnahmen
Keine Stellungnahmen

Keine Stellungnahme abgegeben:
Unitymedia GmbH / Vodafone
Syna GmbH
Gemeinde Auenwald
Gemeinde Spiegelberg
Gemeinde Sulzbach an der Murr
Gemeinde Fichtenberg
Gemeinde Oberrot

B. Öffentlichkeit:
Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.